

Übergangsregelungen

Die Programmplanung schreitet voran. Derzeit wartet die Verwaltungsbehörde auf die Rückmeldung der Europäischen Kommission nach der offiziellen Einreichung. Anschließend erfolgt eine weitere Überarbeitungsschleife. Da jedoch die Implementierung nicht verzögert werden wurden diese Übergangsregelungen ausgearbeitet.

Zielgruppe dieser Übergangsregelung/en:

Diese Übergangsregelungen richten sich an alle ZWISTen und potenzielle Projektträger, die vor Fertigstellung der Grundlagendokumente in die Implementierung kommen wollen.

Voraussetzungen:

Aus der Dachverordnung geht hervor, dass potenziell Begünstigte über die Rahmenbedingungen einer Unterstützung aus dem ESF+ Beschäftigung Österreich & JTF 2021 – 2027 Programm informiert werden sollen.

Mit den Übergangsregelungen soll diesen Anforderungen entsprochen werden.

Wichtig: Bei den Übergangsregelungen handelt es sich Regelungen, die aus der Programmperiode 2014 – 2020 übernommen wurden und noch Überarbeitungen unterliegen können.

Relevante Grundlagendokumente

Für einen geordneten Übergang von der Programmperiode 2014 – 2020 zur Programmperiode ESF+ Beschäftigung & JTF 2021 – 2027 sind folgende Unterlagen bzw. Vereinbarungen und Vorgaben von Belang:

Rechtsgrundlagen	Bezug zu nehmen ist auf (bis zum Zeitpunkt der Finalisierung der Grundlagendokumente):	Status
1. Programm ESF+ Beschäftigung & JTF 2021 – 2027	offizielle Einreichversion ist auf der ESF Homepage veröffentlicht:	zur Stellungnahme bei der EK
2. Auswahlkriterien	Entwurf	Genehmigung durch den BA ausständig
3. Sonderrichtlinie	Entwurf 2021 - 2027	in Bearbeitung
4. Zuschussfähige Kosten	Regelungen 2014 - 2020	in Bearbeitung

5. Vorgaben zum Umgang mit der RKP	Regelungen 2014 – 2020	in Bearbeitung
6. Simplifizierungen Langfassung	–Teil des Programms	Stellungnahme der EK
7. VKS	VKs 2014-20	In Bearbeitung

Auf folgende Artikel der Allgemeinen VO werden die ZWISTen und potenzielle Projektträger (VERORDNUNG (EU) 2021/1060 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. Juni 2021) wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen:

Artikel **63** – Förderfähigkeit

Artikel **64** – Nicht förderfähige Kosten

Artikel **73** – Auswahl der Vorhaben durch die Verwaltungsbehörde (Anm.: wird an die ZWISTen delegiert)

Link: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32021R1060>

Relevante Vorgaben

Grundlagendokument	Bezug zu nehmen ist auf (bis zum Zeitpunkt der Finalisierung der Grundlagendokumente):	Status
1. Publizitätsleitfaden	Publizitätsleitfaden ESF+ & JTF	Final
2. Musterförderungsvertrag	Vorgabe aus 2014-20, eigenständige Aktualisierung auf die gültigen Verordnungen notwendig	In Bearbeitung
3. Datenschutzvereinbarung	Vorgabe aus 2014-20 Teil der Vertragsmuster	In Bearbeitung
4. Leitfaden Doppelförderung	Vorgabe aus 2014-20, Änderungen vorbehalten	In Bearbeitung
5. FLC Handbücher und Checklisten	Vorgabe aus 2014-20, Änderungen vorbehalten	In Bearbeitung
6. Vergaben ¹	BVergG und ZFK	Final

¹ Vergaben werden nach dem BVerG idgF abgewickelt und bedarf keiner weiteren ESF-Regelungen. Somit können Vergaben jederzeit umgesetzt werden. Eine Ausnahme davon sind Direktvergaben und In-House Vergaben. Hier kann auf die bestehende Regel des ESF 2014-20 der SRL und ZFK zurückgegriffen werden. Vergaben werden in IDEA dokumentiert und zur Abrechnungsprüfung an die FLC eingereicht.

Zeitfaktor / Änderungen

Auf esf.at werden alle Unterlagen zur Verfügung gestellt:

Die Übergangsregelungen sind bis zur Finalisierung der einzelnen Grundlagendokumente in Kraft. Ab der Finalisierung der Grundlagendokumente ersetzen die finalisierten Grundlagendokumente die Übergangsregelungen! Begünstigte müssen dann die finalisierten Grundlagendokumente anwenden.

Alle Dokumente bleiben auf der Homepage erhalten.

WICHTIG:

- Sind einzelne der oben angeführten Grundlagendokumente auch Beilagen zum und/oder Bestandteile des Fördervertrag/es, so sind bei Ausfertigung des Förderungsvertrages die aktuellsten Grundlagendokumente heranzuziehen.
- Werden erst nach Förderungsvertragsunterzeichnung Beilagen und/oder Bestandteile des Fördervertrages final, so ist mit dem Vertragspartner zu vereinbaren, dass die finalisierten Grundlagendokumente zu Vertragsbestandteilen werden.

Vorgehensweise für vorzeitige Calls:

Die angeführten Grundlagendokumente sind als Entwürfe vorhanden bzw. nicht oder noch nicht final überarbeitet. Auf Grund der Notwendigkeit n+3 abzuwenden bzw. die Implementierung nicht zu verzögern, ist folgende Vorgehensweise vorgesehen.

Verweis auf die vorliegenden, vorläufigen Grundlagendokumente mit folgendem Hinweis:

Die Grundlagendokumente sind in Überarbeitung durch die Verwaltungsbehörde und nicht final. Basis für die Überarbeitung sind die Grundlagendokumente der Programmperiode 2014 – 2020, weshalb eine vorzeitige Umsetzung mit diesen Grundlagendokumenten durchgeführt werden kann.

Essentielle Abweichungen für die Programmperiode 2021 – 2027 sind nicht vorgesehen, können aber auch nicht ausgeschlossen werden. Präzisierungen und Ergänzungen sind jedenfalls noch vorgesehen.

Insbesondere die Verweise auf die relevanten Artikel

² Eigenprojekte sind Projekte die durch Eigenleistungen der Förderstelle umgesetzt werden und können ebenfalls jederzeit umgesetzt werden. Ebenfalls hier ist das Vorhaben zu dokumentieren und zur Abrechnungsprüfung an die FLC einzureichen, näheres dazu findet sich ebenfalls in der SRL und ZFK der Periode 2014-20.

- der Dachverordnung „VERORDNUNG (EU) 2021/1060 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik“
- der ESF+ Verordnung „VERORDNUNG (EU) 2021/1057 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013“ sowie
- der JTF-VO „VERORDNUNGEN VERORDNUNG(EU) 2021/1056DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang“

sind nicht aktualisiert.

Daher sind die relevanten Artikel der oben angeführten Verordnungen anzuwenden.

Die Förderstellen sind verpflichtet (potenzielle) Begünstigte bzw. ProjektträgerInnen über Änderungen laufend zu informieren.

Disclaimer:

Die Verwaltungsbehörde weist darauf hin, dass Kürzungen aufgrund eventuell notwendiger Anpassungen in den oben angeführten Grundlagendokumenten nach Genehmigung des Programmes nicht ausgeschlossen werden können. Die Gefahr von Kürzungen aufgrund der Umsetzung vor Genehmigung des Programmes bzw. vor Vorliegen der finalen Fassungen der oben angeführten Grundlagendokumente liegt bei der umsetzenden Stelle.